

Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung der politischen Gemeinde Höri (VO FEB)

Beschluss 8. Dezember 2021
Inkrafttreten 1. Januar 2022

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Ziele.....	1
Art. 3 Grundsätze	1
Art. 4 Begriffe	1
Art. 5 Beiträge der Gemeinde	1
Art. 6 Anspruchsberechtigung.....	2
Art. 7 Massgebendes Einkommen.....	2
Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten.....	2
Art. 9 Beiträge.....	3
Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen	3
Art. 11 Förderbeiträge.....	3
Art. 12 Datenschutz.....	3
II. Schlussbestimmungen	3
Art. 13 Verordnung.....	3
Art. 14 Zuständigkeit	4
Art. 15 Rechtsmittel	4
Art. 16 Inkrafttreten	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Höri im Vorschulalter.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Ziele

¹ Die Gemeinde Höri stellt das Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis Eintritt in den Kindergarten sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Höri verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;
- d. Verbessern der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Art. 3 Grundsätze

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gemäss dieser Verordnung.

² Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich.

Art. 4 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieser Verordnung gelten

- a. Kindertagesstätten;
- b. Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören oder die Bewilligung der Gemeinde vorweisen können
- c. Der Gemeinderat kann im Vollzugsreglement weitere Betreuungsformen benennen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁶ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

Art. 5 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien.

² Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:

- a. Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlungsorganisationen oder Tagesfamilien müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen;
- b. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- c. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- d. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
- e. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.

³ Die Anerkennung eines Angebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Der zuständige Bereich führt eine Liste mit den anerkannten Angeboten.

⁴ Die Unterstützungs- und Auszahlungsform pro Betreuungsart regelt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen.

Art. 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Höri, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss Art. 4 Abs. 1 betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind und die beantragende Person den Wohnsitz in der Gemeinde Höri haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a - c ist berechtigt, wer mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- b. Besuch einer Massnahme zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- c. Besuch einer Massnahme zur beruflichen Integration oder Deutschförderung.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 3 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %;
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.

⁵ Das Sozialamt kann den Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes und den dazu nötigen zeitlichen Umfang des Besuchs empfehlen. Diese Empfehlung berechtigt die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Empfehlung.

⁶ Im Falle einer sozialen Indikation muss eine Empfehlung oder Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen, damit die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Empfehlung oder Verfügung berechtigt sind.

⁷ Die Mindestbetreuung beträgt bei Kindern im Vorschulalter einen ganzen Tag, bzw. zwei Halbtage.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem Total der Einkünfte (Steuererklärung Ziff. 199);
- b. abzüglich dem Netto-Eigenmietwert bei selbstbewohnten Liegenschaften (Steuererklärung Ziff. 180/186);
- c. abzüglich Sozialabzüge für Kinder (Steuererklärung Ziff. 370/372);
- d. zuzüglich 10 % des steuerbaren Gesamtvermögens (Steuererklärung Ziff. 490), sofern dieses grösser ist als Fr. 200'000.00. Die 10 % werden von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Gesamtvermögen in der Höhe von Fr. 200'000.00 übersteigt.

⁴ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen, unter Berücksichtigung der unter Art. 7 Abs. 3 lit. b - d definierten Faktoren.

⁵ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der unter Art. 7 Abs. 3 lit. b - d definierten Faktoren.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in den Vollzugsbestimmungen geregelt.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle:

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- b. die besuchte Betreuung zu belegen;
- c. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

³ Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss und/oder einer Busse bis zu Fr. 200.00 führen.

⁵ In Fällen grösserer Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 9 Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richten sich nach dem massgebenden Einkommen.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.

³ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

⁴ Beiträge von Arbeitgebern oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt. Dabei nicht berücksichtigt werden Arbeitgeberbeiträge, welche als Lohnbestandteil versteuert werden müssen.

⁵ Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten, sofern keine anderslautende Vereinbarung mit einem Betreuungsangebot besteht. In begründeten Ausnahmen können die Beiträge direkt an den Betreuungsanbieter ausbezahlt werden. Bei gemeindeeigenen Angeboten werden die Beiträge verrechnet.

⁶ Die Beiträge regelt der Gemeinderat in den Vollzugsbestimmungen.

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem der zuständige Bereich davon Kenntnis erhalten hat.

Art. 11 Förderbeiträge

¹ Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die politische Gemeinde und Schulgemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung, des massgebenden Einkommens und der Abrechnung dienen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 13 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieser Verordnung in Vollzugsbestimmungen.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Der zuständige Bereich legt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde fest.

² Der zuständige Bereich ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Härtefallregelungen zu bewilligen.

³ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Bezirksrat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG).

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Höri, 8. Dezember 2021

Gemeindeversammlung Höri

Gemeindepräsident Roger Götz

Gemeindeschreiberin Karin Gautier